

# Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt

vom 18. November 2008<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 2 Bst. r der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2003<sup>2</sup> in Verbindung mit Art. 24 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998<sup>3</sup>,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006<sup>4</sup> und Art. 75 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2003<sup>5</sup>

als Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

*Geltungsbereich*

*Art. 1.* Dieser Erlass regelt:

- a) Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer;
- b) Melde-, Auskunfts-, Hinterlegungs- und Mitwirkungspflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen Personen;
- c) Heimatschein und andere Ausweise;
- d) Zuständigkeit und Aufgaben des Einwohneramtes;
- e) Führung des Einwohnerregisters.

*Einwohneramt*

*Art. 2.* Die politische Gemeinde führt das Einwohneramt.

## II. Einwohnerregister

### 1. Melde-, Auskunfts-, Hinterlegungs- und Mitwirkungspflichten

*Meldepflichten a) zuziehende Personen*

*Art. 3.* Zuziehende Personen, die in der politischen Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen, melden sich beim Einwohneramt an.

Sie geben auf Befragung die Daten bekannt, die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister<sup>6</sup> im Einwohnerregister zu erfassen oder vom Einwohneramt nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind.

---

<sup>1</sup> Im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Dezember 2008, ABI 2008, ###; in Vollzug ab 1. Januar 2009.

<sup>2</sup> sGS 111.1.

<sup>3</sup> SR 101.

<sup>4</sup> SR 431.02.

<sup>5</sup> sGS 111.1.

<sup>6</sup> Art. 6 BG über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006, SR 431.02.

*b) Einwohnerinnen und Einwohner*

Art. 4. Einwohnerinnen und Einwohner machen dem Einwohneramt Meldung, wenn sie:

- a) innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umziehen;
- b) ihre Niederlassung aufgeben und in eine andere Gemeinde oder ins Ausland wegziehen;
- c) ihren Aufenthalt aufgeben.

Sie geben auf Befragung die Daten bekannt, die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister<sup>7</sup> im Einwohnerregister zu erfassen sind.

*c) Vermieterinnen und Vermieter sowie Verwalterinnen und Verwalter von Wohnraum*

Art. 5. Die Gemeinde kann Personen, die Wohnraum vermieten, untervermieten oder verwalten oder Logis geben, durch Reglement verpflichten, dem Einwohneramt zu-, um- und wegziehende Personen zu melden.

*d) Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten*

Art. 6. Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden dem Einwohneramt bis spätestens 15. Januar die Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres seit wenigstens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten. Die Meldung erfolgt elektronisch in dem von der politischen Gemeinde festgelegten Format.

Das Einwohneramt führt eine Liste der Kollektivhaushalte im Gebiet der politischen Gemeinde.

Es fordert die Leiterinnen und Leiter spätestens Ende November zur Datenlieferung nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf.

*Fristen*

Art. 7. Die Meldepflichten sind innert vierzehn Tagen seit dem Ereignis zu erfüllen.

*Auskunftspflichten a) meldepflichtige Personen*

Art. 8. Die meldepflichtigen Personen geben dem Einwohneramt wahrheitsgetreu Auskunft über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten und dokumentieren ihre Angaben auf Verlangen.

Sie legen dem Einwohneramt bei Zu- oder Umzugsmeldungen den Mietvertrag oder die Wohnbestätigung vor.

*b) Industrielle Werke*

Art. 9. Industrielle Werke erteilen dem Einwohneramt auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) einer Person erforderlich sind.

*Hinterlegungspflichten*

Art. 10. Schweizerinnen und Schweizer hinterlegen in der Niederlassungsgemeinde den Heimatschein oder einen gleichbedeutenden Ausweis. Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.

---

<sup>7</sup> Art. 6 BG über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006, SR 431.02.

Schweizerinnen und Schweizer mit Niederlassung in der Schweiz hinterlegen in der Aufenthaltsgemeinde den Heimatausweis. Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.

Bei Abmeldung ist der Niederlassungsausweis oder der Aufenthaltsausweis dem Einwohneramt zurückzugeben.

#### *Mitwirkungspflichten*

*Art. 11.* Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten:

- a) führen in Mietverträgen und Wohnbestätigungen den Wohnungsidentifikator (EWID) an, der ihnen vom Einwohneramt auf Verlangen bekannt gegeben wird;
- b) geben dem Einwohneramt auf Verlangen die Wohnungs- sowie die Bewohnerinnen- und Bewohnerlisten unentgeltlich heraus, wenn die Listen für die Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) notwendig sind;
- c) gewähren dem Einwohneramt Zutritt zum Gebäude, wenn die Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) auf andere Weise nicht erfolgen kann.

## **2. Registerführung**

#### *Zuständigkeit*

*Art. 12.* Das Einwohneramt besorgt nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister die elektronische Führung des Einwohnerregisters.

Das Einwohneramt:

- a) tauscht bei Weg- und Zuzug von Personen die Daten zwischen den Einwohnerregistern aus;
- b) liefert dem Bundesamt für Statistik und, nach Massgabe der Bestimmungen über den Datenschutz, der kantonalen Fachstelle für Statistik die nach der Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister<sup>8</sup> im Einwohnerregister erfassten Daten.

Datenaustausch und Datenlieferung erfolgen über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes.

#### *Bereinigung des Einwohnerregisters*

*Art. 13.* Das Einwohneramt deaktiviert im Einwohnerregister die Angaben über eine Person:

- a) die sich abgemeldet hat oder verstorben ist;
- b) deren Heimatausweis ungültig geworden und innert einer Frist von zwei Monaten nicht erneuert worden ist;
- c) die sich seit wenigstens drei Monaten nicht mehr in der Gemeinde aufgehalten hat, wenn anzunehmen ist, dass der Wegzug endgültig ist;
- d) wenn sie sich nicht abgemeldet hat und eine neue Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde ihren Zuzug meldet.

#### *Registerharmonisierung*

*Art. 14.* Die Regierung bezeichnet die für Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständige kantonale Stelle.

---

<sup>8</sup> Art. 6 BG über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006, SR 431.02.

Das Einwohneramt wirkt bei der Prüfung von Datenaustausch und Meldevorgängen durch die zuständige kantonale Stelle mit.

### **III. Schriften**

#### *Heimatschein a) Inhalt*

Art. 15. Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlassen will, hat Anspruch auf einen Heimatschein.

Mit dem Heimatschein erklärt die Heimatgemeinde, dass die Inhaberin oder der Inhaber ihre Bürgerin oder ihr Bürger ist.

#### *b) Änderung im Personenstand*

Art. 16. Das Einwohneramt sorgt bei Änderung im Personenstand für die Ausstellung eines neuen Heimatscheins oder eines gleichbedeutenden Ausweises.

Es vernichtet den ungültig gewordenen Heimatschein oder gleichbedeutenden Ausweis.

#### *Heimatausweis a) Inhalt*

Art. 17. Wer sich ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis.

Mit dem Heimatausweis erklärt die Niederlassungsgemeinde, dass der Heimatschein oder ein gleichbedeutender Ausweis bei ihr hinterlegt ist.

#### *b) Befristung*

Art. 18. Der Heimatausweis ist auf ein bis drei Jahre zu befristen.

Bei Personen, die sich in einem Heim aufhalten, kann der Heimatausweis bis auf fünf Jahre befristet werden.

Der für eine Person in Ausbildung ausgestellte Heimatausweis ist bis zum Ablauf der Ausbildung zu befristen.

#### *Gebührenfreiheit*

Art. 19. Niederlassungsausweis und Aufenthaltsausweis sind gebührenfrei.

#### *Rückgabe*

Art. 20. Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.

Die Schriftensperre im Strafverfahren bleibt vorbehalten.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### *Strafbestimmung*

Art. 21. Wer die Meldepflicht oder trotz Aufforderung die Auskunfts-, Hinterlegungs- oder Mitwirkungspflicht versäumt oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis Fr. 100.– bestraft.

An die Stelle der Busse kann Verwarnung treten.

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 22. Das Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 5. April 1979<sup>9</sup> wird aufgehoben.

*Übergangsbestimmungen a) Fristen*

Art. 23. Die politische Gemeinde stellt die elektronische Führung des Einwohnerregisters nach Art. 12 Abs. 1 dieses Erlasses und die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik nach Art. 12 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses ab 1. Juli 2009 sicher.

Das Einwohneramt:

- a) wirkt bei der Prüfung von Datenaustausch und Meldevorgängen nach Art. 14 Abs. 3 dieses Erlasses ab 1. Juli 2009 mit;
- b) überprüft die Daten des Einwohnerregisters bis 30. Juni 2010 auf Richtigkeit und Vollständigkeit und bereinigt sie gegebenenfalls.

Das zuständige Departement kann die Fristen im Einzelfall verlängern.

*b) bestehende Mietverträge*

Art. 24. Mietverträge über Wohnraum, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses abgeschlossen wurden, sind nicht mit dem Wohnungsidentifikator (EWID) zu versehen.

*Vollzugsbeginn*

Art. 25. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2009 bis zum Vollzugsbeginn von im ordentlichen Verfahren erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, längstens bis 31. Dezember 2010, angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:  
Heidi Hanselmann

Der Leiter der Staatskanzlei a.i.:  
Rolf Vorbürger

---

<sup>9</sup> nGS 14-84 (sGS 453.1).

## VI. Nachtrag zur Strafprozessverordnung

vom 18. November 2008<sup>10</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Strafprozessverordnung vom 13. Juni 2000<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

Anhang

***Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt  
vom 18. November 2008***

43	Versäumen der <b>Melde-, Auskunfts-, Hinterlegungs- und Mitwirkungspflicht (Art. 3 bis 11):</b>	
43.1	bis 3 Monate	50.–
43.2	über 3 Monate	100.–
<b>43bis</b> (neu)	<b>Unwahre Angaben machen (Art. 3 bis 6, 8 und 9)</b>	<b>100.–</b>

II.

Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

***Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt  
vom 18. November 2008***

50.08	Ausstellung eines Heimatausweises (Art. 17)	15.–
50.09	Verlängerung eines Heimatausweises (Art. 18)	10.–

III.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 10. Juni 1981<sup>13</sup> wird aufgehoben.

<sup>10</sup> Im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Dezember 2008, ABI 2008, ###; in Vollzug ab 1. Januar 2009.

<sup>11</sup> sGS 962.11.

<sup>12</sup> sGS 821.5.

<sup>13</sup> nGS 16-47 (sGS 453.11).

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:  
Heidi Hanselmann

Der Leiter der Staatskanzlei a.i.:  
Rolf Vorbürger